

04.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - In - Wizu **Punkt** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3, des § 7 Abs. 1 bis 4, des § 10 Abs. 10, des § 19 Abs. 1, des § 23 und des § 48 a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen ... zuletzt durch ... geändert und ... eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:"

...

Begründung:

Artikel 3 der Änderungsverordnung sieht die Änderung der 4. BImSchV vor. Verordnungsermächtigung für die 4. BImSchV ist neben § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG auch § 19 Abs. 1 BImSchG, der die Ermächtigung für die Regelung vereinfachter Genehmigungsverfahren enthält. Da in diesem Bereich Änderungen durch Artikel 3 beabsichtigt sind, ist § 19 Abs. 1 BImSchG als Verordnungsermächtigung ebenfalls zu nennen.

Mit Artikel 4 der Änderungsverordnung soll die 1. BImSchV geändert werden. Da § 23 BImSchG Verordnungsermächtigung für die 1. BImSchV ist, ist auch dieser Paragraf in die Verordnungsermächtigung der Änderungsverordnung aufzunehmen.

Redaktionell ist der Verweis auf die letzte Novellierung des BImSchG zu aktualisieren.

U 2. Hauptempfehlung

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind oder"

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht inhaltlich dem Wortlaut der geltenden 17. BImSchV. Dadurch wird - in Fortschreibung der derzeit geltenden Regelung - festgelegt, dass auch die so genannten "Nicht-Regelbrennstoffe" grundsätzlich der Verordnung unterliegen. Die Ergänzung stellt sicher, dass der Anwendungsbereich der Verordnung aus sich heraus klar definiert ist und ein Rückgriff auf andere Rechtsbereiche - insbesondere das Abfallrecht - nicht erforderlich ist.

Angesichts der erheblichen Bedeutung der Frage, ob eine Anlage den Regelungen der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz unterfällt, sollte der Anwendungsbereich in der Verordnung selbst klar definiert sein.

In der amtlichen Begründung der Verordnung vom 23. November 1990 (BR-Drs. 303/90, S. 41 f.) wird zum Anwendungsbereich - und insbesondere zur Aufnahme der "Nicht-Regelbrennstoffe" in den Anwendungsbereich - folgendes ausgeführt: "Von der Verordnung werden vor allem Anlagen erfasst, in denen Abfälle verbrannt werden. Darüber hinaus gilt sie für Anlagen, die in erheblichem Umfang feste oder flüssige brennbare Stoffe, die im Allgemeinen nicht als handelsübliche Brennstoffe angesehen werden, zur Nutzung des Energiegehalts einsetzen und die hinsichtlich der Emissionen den Abfallverbrennungsanlagen vergleichbar sind. Damit wird sichergestellt, dass bei diesen Anlagen insoweit keine schwächeren Anforderungen gelten als bei Abfallverbrennungsanlagen."

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Regelungen der 17. BImSchV an die der EU-Verbrennungsrichtlinie angepasst. Die schärferen Anforderungen an Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen werden mit der Richtlinien konformen Umsetzung der Verbrennungsrichtlinie begründet, die ausschließlich für die Verbrennung von Abfällen gilt. Folglich musste der bisherige Geltungsbereich der 17. BImSchV, der "ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe" einschließt, korrigiert werden. Mit der Streichung werden zudem die in der Praxis aufgetretenen Interpretationsschwierigkeiten, was unter einem Abfall ähnlichen Stoff zu verstehen ist, eliminiert.

Der vorliegende Änderungsvorschlag zielt darauf ab, den unklaren und interpretationsoffenen Anwendungsbereich der geltenden 17. BImSchV wieder herzustellen, der sich noch auf das alte Abfallrecht stützt. Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat den umfassend definierten Abfallbegriff der EU übernommen und somit deutlich ausgeweitet. Den Begriff "ähnliche Stoffe" gibt es weder im europäischen noch im neuen deutschen Abfallgesetz. Er erzeugt nur Unklarheiten für die betroffenen Unternehmen, aber auch für den Vollzug. Der Antrag läuft auch dem aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abzuleitenden Auftrag zuwider, die Begriffe Abfall und Produkt rechtssicher voneinander abzugrenzen. Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Schonung der natürlichen Ressourcen. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist neben der vorrangigen Abfallvermeidung u.a. der Ersatz von Rohstoffen oder der Einsatz neuer Produkte aus Abfällen. Hauptziel der Abfallbehörden sollte es daher sein, eine klare Abgrenzung Produkt zu Abfall zu finden.

Die Herstellung von Ersatzbrennstoffen definierter Qualität aus Abfällen folgt dem Grundsatz der hochwertigen Verwertung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Unter diesen Voraussetzungen erfüllen diese Stoffe Produktkriterien und sind als solche einzustufen und aus dem Abfallregime zu entlassen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass etwa der Österreichische Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 25. Juli 2002 (Az.: ZI.2001/07/ 0043-5) entschieden hat, dass ein aus Abfällen hergestellter Ersatzbrennstoff namens "ASA Color 2000" kein Abfall mehr sei und deshalb außerhalb des Abfallregimes in Zementwerke verbracht werden könne. In Deutschland hat sich die Bundesgütegemeinschaft Sekundärrohstoffe e.V. (BGS) die Förderung der Herstellung und Anwendung von Sekundärbrennstoffen aus heizwertreichen Abfällen und aus heizwertreichen Fraktionen nicht getrennt erfasster Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Haushaltungen sowie die Kennzeichnung gütegesicherter Sekundärbrennstoffe mit dem RAL-Gütezeichen "RAL-GZ 724" zum Ziel gesetzt.

Weiterhin würde der Vorschlag - entgegen seiner Begründung - die 17. BImSchV erheblich verschärfen. Die geltende Verordnung enthält eine Ausnahmeregelung für sonstige flüssige brennbare Stoffe, wenn bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten. Da die vorliegende Verordnung eine solche Ausnahmeregelung nicht mehr enthält, würde eine Annahme des Änderungsvorschlags die Mitverbrennung einer Vielzahl von Stoffen, die emissionsseitig identisch wie Heizöl zu beurteilen sind, der Verordnung unterwerfen.

U 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 das Wort " genannten" zu streichen und sind nach dem Wort "Verordnung" die Wörter "über genehmigungsbedürftige Anlagen" einzufügen.

Begründung:

Es ist das erstmalige Zitat der 4. BImSchV in der vorliegenden Verordnung.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 7

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Brennstoffe, die aus festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen hergestellt werden und die auf Grund ihrer Zusammensetzung den Brennstoffen nach der Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gleichzustellen sind." '

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Produkte aus der Abfallverwertung nicht mehr dem Anwendungsbereich der Verbrennungsrichtlinie und des deutschen Abfallrechts zuzurechnen und deshalb nicht für die Anlageneinstufung nach der 17. BImSchV heranzuziehen sind.

Nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Bei der Verwertung ist eine nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben. Ziel ist die Rückführung von Abfällen über den Verwertungsprozess als Produkt in den Wirtschaftskreislauf. Dies trifft auch für die Pyrolyse und Vergasung von Abfällen zu. Sofern über nachgeschaltete Prozessschritte aus festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen Produkte, im vorliegenden Fall Brennstoffe, hergestellt werden, die in ihrer Zusammensetzung den Regelbrennstoffen nach der Nummer 1.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gleichzustellen sind, unterliegen diese Brennstoffe nicht mehr dem Abfallregime.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 das Wort "spezifischen" zu streichen.

Begründung:

Das Wort bietet als Tatbestandsmerkmal keinen zusätzlichen Regelungsgehalt.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist § 1 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. Tierkörpern oder"

Begründung:

Die Änderung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG. Danach sind nicht "tierische Abfälle", sondern nur "Tierkörper" vom Anwendungsbereich ausgenommen.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 1 Abs. 4 Satz 2 - neu - 17. BImSchV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 4

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist dem § 1 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Sie findet ferner keine Anwendung auf gasförmige Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden, wenn diese auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen verursachen als die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung."

Begründung:

Die Verbrennung gasförmiger Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Richtlinie 2000/76/EG generell nicht geregelt. Die vorgesehene Aufnahme in den Geltungsbereich der 17. BImSchV wird aus fachlicher Sicht daher grundsätzlich begrüßt. Sofern jedoch gasförmige Stoffe mitverbrannt werden, die auf Grund einer vorgeschalteten effektiven Gasreinigung bei der Verbrennung zu keinen höheren oder anderen Emissionen führen als die Verbrennung des Regelbrennstoffs "Gase der öffentlichen Gasversorgung", ist eine Ausnahme hiervon sinnvoll und aus Umweltschutzgründen auch vertretbar. Dies würde die Mitverbrennung solcher Stoffe und damit die Einsparung fossiler Brennstoffe unterstützen. Für Gase der öffentlichen Gasversorgung gibt es - im Gegensatz zur

Mehrzahl der in Nummer 1.2 Buchstabe b des Anhangs der 4. BImSchV genannten gasförmigen (Regel-)Brennstoffe - mit dem vorliegenden DGVW-Merkblatt G 260 eine Grundlage für eine vergleichende Betrachtung bezüglich der Brennstoffzusammensetzung.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 Nr. 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Altanlagen

Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen,

- a) die in Betrieb sind und für die der Planfeststellungsbeschluss nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 28. Dezember 2002 ergangen ist;
- b) die in Betrieb sind und für die eine Genehmigung nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 28. Dezember 2002 erteilt worden ist;
- c) für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 28. Dezember 2002 erteilt worden ist und die vor dem 28. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind oder in Betrieb gehen werden;
- d) für die bis zum 27. Dezember 2002 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist und die vor dem 28. Dezember 2004 in Betrieb gegangen sind oder in Betrieb gehen werden oder
- e) die nach § 67 Abs. 2 und 7 und § 67a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren." '

Begründung:

Zur Umsetzung der EU-Verbrennungsrichtlinie ist die Übernahme der Altanlagenregelung aus dem EU-Recht notwendig. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere durch die verspätete Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 6 Satz 1 und Nummer 7 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 Nr. 6 Satz 1 und Nummer 7 Satz 1 jeweils das Wort "jegliche" zu streichen.

Begründung:

Das Wort hat keine inhaltliche Bedeutung und ist im deutschen Recht unüblich. Es verunklart ohne Not Bestimmungen, die dieses Tatbestandsmerkmal nicht haben.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 6 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Nr. 6 Satz 2 die Wörter "sowie die ausschließliche Verbrennung der bei den vorgenannten thermischen Verfahren aus Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe" durch die Wörter ", soweit die bei den vorgenannten thermischen Verfahren aus Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe verbrannt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Definition für Verbrennungsanlagen gemäß Artikel 3 Nr. 4 der Richtlinie 2000/76/EG geht eindeutig hervor, dass andere thermische Behandlungsverfahren nur dann als Verbrennungsanlage gelten, "soweit" die dabei entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Vom Anwendungsbereich der 17. BImSchV werden dagegen - durch das an dieser Stelle verwendete Wort

"sowie" - generell alle thermischen Verfahren erfasst, ganz egal, ob die dabei entstehenden Stoffe verbrannt oder stofflich verwertet werden. Im Hinblick auf die geringe Emissionsrelevanz dieser Anlagen wird eine solche Erweiterung des Anwendungsbereiches als nicht sachgerecht angesehen.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 6 Satz 3 und Nummer 7 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Nr. 6 Satz 3 und Nummer 7 Satz 3 jeweils die Wörter "am Standort eines Betreibers" zu streichen und ist nach den Wörtern "Lagerung der Abfälle und Stoffe" die Angabe "nach § 1 Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung "am Standort eines Betreibers" könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Die Einfügung der Angabe "nach § 1 Abs. 1" enthält eine auch sonst in der Verordnung verwendete Klarstellung, welche Stoffe gemeint sind.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 7 Satz 1 erster Spiegelstrich der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Nr. 7 Satz 1 erster Spiegelstrich die Wörter "oder die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe" zu streichen.

Begründung:

Die "bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehenden ... Stoffe" werden bereits unter § 1 Abs. 1 erfasst und sind deshalb bei der Begriffsbestimmung in Nummer 7 nicht nochmals explizit zu benennen.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 7 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 Nr. 7 Satz 3 das Wort "Rückständen" durch die Wörter "bei der Mitverbrennung entstehenden Abfällen" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, im Rahmen der Überarbeitung der 17. BImSchV wurde im gesamten Text der Verordnung der Begriff Rückstände durch Abfälle ersetzt (siehe z.B. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b § 2 Nr. 6 Satz 3). Dies sollte dann auch für Mitverbrennungsanlagen erfolgen.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 7a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. Verbrennungslinie oder Mitverbrennungslinie

die jeweilige technische Einrichtung bestehend aus dem Brennraum und gegebenenfalls Brenner und hierzu gehöriger Steuerungseinheit, Abgasreinigungseinrichtung und sonstige Nebeneinrichtungen entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;"

Begründung:

Eine Definition ist erforderlich, weil die Begriffe nicht eingeführt sind, an sie aber Rechtsfolgen von Gewicht geknüpft sind und sie für das Regelungsgefüge, also auch für das Verständnis und die Auslegung der Verordnung von großer Bedeutung sind. Die Begriffe werden auf die jeweiligen technischen Einrichtungen und ihre betriebsnotwendigen Teile und Nebeneinrichtungen bezogen und damit abgegrenzt vom Verständnis, dass eine "Linie" aus mehreren Einzelfeuerungen besteht, die bei gleicher Einsatzart an derselben Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen sind.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Anlagen für die Verbrennung von festen Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1" durch die Wörter "Verbrennungsanlagen für feste Abfälle oder feste Stoffe nach § 1 Abs. 1" zu ersetzen.
- b) In Satz 4 sind die Wörter "Anlagen für die Mitverbrennung von festen Abfällen oder Stoffen gemäß § 1 Abs. 1" durch die Wörter "Mitverbrennungsanlagen für feste Abfälle oder feste Stoffe nach § 1 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Der definierte Begriff ist zu verwenden.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "in dem der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bunker möglichst kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist" durch die Wörter "der mit einer Absaugung auszurüsten ist und dessen abgesaugte Luft der Feuerung zuzuführen ist" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "möglichst" ist viel zu unbestimmt, um Gegenstand einer gesetzlichen Regelung zu sein, und führt auch zu keinem Regelungsgewinn. Entscheidend ist die Luftabsaugung.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 5 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für den Fall, dass die Feuerung nicht in Betrieb ist, sind Maßnahmen zur Reinigung und Ableitung der abgesaugten Luft vorzusehen."

b) Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Es ist Aufgabe des Betreibers und nicht der Behörden, die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung des Satzes 5 ergibt sich schon aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Werden die Anforderungen in der Verordnung nicht konkretisiert, ist deren Inhalt auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des BImSchG zu bestimmen. Einen darüber hinausgehenden Spielraum könnte die Verordnung nicht einräumen. Dann aber enthält der Satz keine Regelung, denn es ist selbstverständlich, dass Anordnungen der Behörden zu befolgen sind.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort "Lagereinrichtungen" die Wörter "für diese Stoffe" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass eine geschlossene Lagereinrichtung nur für Stoffe nach § 1 Abs. 1 verlangt wird.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist § 3 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind Maßnahmen und Einrichtungen zur Erkennung und Bekämpfung von Bränden vorzusehen."

Begründung:

Sprachliche Klarstellung. Anlagen können nicht "mit Maßnahmen" ausgerüstet sein.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "entstehende und eingetragene" durch die Wörter "entstehende oder eingetragene" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter ", um den Austrag von Schadstoffen in die Atmosphäre zu verhindern" zu streichen.

Begründung:

Die Forderung, den Austrag von Schadstoffen in die Atmosphäre zu verhindern, kollidiert mit den Forderungen des abwehrenden Brandschutzes auf effektive Brandbekämpfung (z.B. Entrauchung, um der Feuerwehr die notwendige Sicht zu ermöglichen). Diese gegenläufigen Interessen sind im Einzelfall (Genehmigungsverfahren) abzuwägen bzw. aufeinander abzustimmen.

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b1 - neu -, b2 - neu - und b3 - neu - (§ 3 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben b1 bis b3 einzufügen:

'b1) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Absatz 1 gilt nicht für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, soweit die Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 der Verbrennung oder Mitverbrennung ausschließlich in geschlossenen Einwegbehältnissen oder aus Mehrwegbehältnissen zugeführt werden."

b2) In Absatz 4 wird das Wort "Einsatzstoffe" durch die Wörter "Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1" ersetzt.

b3) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Einsatzstoffe" durch die Wörter "Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1" ersetzt.'

Begründung:

Verwendung einheitlicher Begriffe im gesamten Verordnungstext.

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c sind in § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter "einschließlich der dazugehörigen Abfalllagerflächen" zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Abfalllagerflächen erfolgt schon wegen ihrer Eigenschaft als Nebeneinrichtung der Anlage. Die Regelung ist daher unnötig und könnte Anlass geben für damit nicht beabsichtigte Auslegungen (z.B. dass die Bestimmung nicht für sonstige Nebeneinrichtungen gilt).

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e (§ 3 Abs. 7 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e sind in § 3 Abs. 7 nach dem Wort "Abfallart" die Wörter "nach Möglichkeit" zu streichen.

Begründung:

Nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen ist jede Abfallart zu bezeichnen bzw. einem Abfallschlüssel gemäß AVV zuzuordnen.

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2 Satz 5 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage."

Begründung:

Der Inhalt des Satzes 5 und des diesem vorausgehenden Satzes widersprechen sich hinsichtlich der darin gestellten Anforderungen an die Festlegung einer repräsentativen Stelle. Die Mindesttemperatur ist gemäß § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV mit Inbetriebnahme der Anlage kontinuierlich zu messen. Diese Forderung ist jedoch nicht erfüllbar, wenn die Festlegung der repräsentativen Stelle erst im Rahmen der erstmaligen Messung nach § 28 BImSchG erfolgen würde. Vielmehr ist die in der Genehmigung festgelegte repräsentative Stelle im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage zu überprüfen.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "bestehende Anlagen" durch die Wörter "Altanlagen" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 23 sind in Anlage II Nr. II.2.5 und II.2.6 jeweils in Satz 1 und 4 die Wörter "bestehende Anlagen" durch die Wörter "Altanlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Während in der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen der Begriff der "bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage" definiert und verwendet wird (Artikel 3 Nr. 6, Artikel 20 der Richtlinie), wird in § 2 Nr. 2 der 17. BImSchV der Begriff der "Altanlagen" bestimmt und in der Verordnung wie auch in der Änderungsverordnung verwendet (insbesondere in Artikel 1 Nr. 17 der Vorlage). Der Wortlaut ist an die Begriffsdefinition der Verordnung anzupassen und diesem Zweck das Wort "bestehende" im ersten Halbsatz zu streichen.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort "Flüssiggas" das Wort ", Wasserstoff" einzufügen.

Begründung:

In Betrieben der chemischen Industrie wird teilweise Wasserstoff eingesetzt. In der derzeitigen Formulierung des § 4 Abs. 4 ist Wasserstoff nicht enthalten, da dieser in der Nummer 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht genannt ist.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 6 Satz 4 - neu -, 5 - neu - und 6 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 6 nach Satz 3 folgende Sätze einzufügen:

"Die Messung der Mindesttemperatur muss an einer nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde in der Genehmigung festgelegten repräsentativen

Stelle des Brennraums oder Nachverbrennungsraums erfolgen. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage. Die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen."

Begründung:

Die Einhaltung der geforderten Mindesttemperatur ist für die Zerstörung organischer Schadstoffe unabdingbar. Insoweit sind an den Nachweis, dass die geforderte Mindesttemperatur eingehalten wird und der Messort auch hinreichend repräsentativ ist, hohe Anforderungen zu stellen. Es sind keine fachlichen Gründe erkennbar, warum das bei Mitverbrennungsanlagen nicht gelten soll.

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

'f) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort "Altöle" die Wörter "gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen oder" eingefügt und die Angabe "§ 5a Abs. 1 ... (weiter wie Verordnung)" '

Begründung:

Die 17. BImSchV umfasst nunmehr auch Verbrennungsanlagen zur ausschließlichen Verbrennung von gasförmigen Stoffen, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen. Daher bedarf es wie für Altöl einer abweichenden Festlegung für den Bezugssauerstoffgehalt, der den Besonderheiten des Brennstoffs und den Verfahrensbedingungen Rechnung trägt und insoweit die Möglichkeit der "rechnerischen Verdünnung" der Emissionskonzentration ausschließt.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g und h (§ 5 Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV),
Artikel 1 Nr. 6a -neu- (§ 5a -neu- der 17. BImSchV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

"g) Absatz 3 wird gestrichen."

bb) Buchstabe h ist zu streichen.

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen

(1) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen)

(2) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 3 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen)

(3) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 4 und 5 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen).

(4) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 6 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen).

(5) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 7 und 8 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen).

(6) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 9 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen).

(7) wie Verordnung zu § 5 Abs. 4 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen).

(8) wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 10 (nach Maßgabe anderer Empfehlungen)." '

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 6 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Anforderungen an Verbrennungsanlagen" '

- b) Im weiteren Verordnungstext sind die Verweisungen auf § 5 Abs. 3 durch Verweisungen auf § 5a und Verweisungen auf § 5 Abs. 4 durch Verweisungen auf § 5a Abs. 7 zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Vorschlag soll die schwer lesbare Fassung der Verordnung zu § 5 Abs. 3 und 4 redaktionell in eine eigenständige Vorschrift übertragen und neu gegliedert werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit den Empfehlungen wird lediglich eine neue Struktur eingeführt, die unabhängig von möglichen weiteren inhaltlichen oder textlichen Veränderungen zu einer besseren Lesbarkeit führt. Die zehn Sätze des § 5 Abs. 3 sowie der § 5 Abs. 4 werden nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und in insgesamt 8 Absätze neu gegliedert.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g sind § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Mitverbrennungsanlagen, die nicht mehr als 25 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen erzeugen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang II in den Abgasen nicht überschritten werden. Mitverbrennungsstoffe sind dabei die eingesetzten Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1 sowie die für ihre Mitverbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffe.

Werden in einer Mitverbrennungsanlage mehr als 25 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, so gelten die in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen."

Begründung:

Die Bestimmung enthält die Grundregel. Sie führt den Begriff der "Mitverbrennungsstoffe" mit dem Ziel ein, die umfangreichen Begriffsmerkmale im Folgenden nicht mehr wiederholen zu müssen und so die eigentliche Regelung hervortreten zu lassen sowie ihre Verständlichkeit zu verbessern.

U 32. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g ist § 5 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen oder für Anlagen zum Brennen von Kalkstein (Nummer 2.3 oder 2.4 Spalte 1, Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) gelten die Regelungen in Nummer II.1 des Anhangs II auch dann, wenn der Anteil der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt."

Begründung:

Die Spezialregel für die genannten Anlagen wird von der Grundregel durch einen eigenen Absatz getrennt. Das Wort "abweichend" wird dann nicht mehr benötigt. Die Anlagenbezeichnung soll im Vordergrund stehen, die Nummer des Anhangs der 4. BImSchV nur präzisierend als Klammerzusatz genannt sein. Da nicht nur die Emissionsgrenzwerte des Anhangs II, sondern auch die Ausnahmeregelungen in Bezug genommen sein sollen, wird auf die ganze Regelung in Nummer II.1 des Anhangs abgestellt. Der Anwendungsbereich des Absatzes wird klar nach unten (25 %) abgegrenzt.

Wi 33. Hauptempfehlung*Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 4 bis 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g sind § 5 Abs. 3 die Sätze 4 bis 6 zu streichen.

Bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
34, 35,
36, 37, 56
und 57Begründung:

Die Festlegungen in § 5 Abs. 3 kommen einer Limitierung des Abfalleinsatzes in deutschen Zementdrehofenanlagen auf 60 % der Feuerungswärmeleistung gleich (§ 5 Abs. 3 Satz 4 und 5), da die rohmaterialbedingten Ausnahmen insbesondere für SO₂ und Gesamtkohlenstoff aus dem Prozess spezifischen Anhang II.1 und der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen über diese Grenze hinaus nicht fortgeschrieben würden. Damit wären künftig ab einem Abfalleinsatz von mehr als 60 % ein SO₂-Grenzwert von 50 mg/m³ sowie ein Gesamtkohlenstoffgrenzwert von 10 mg/m³ verbindlich einzuhalten. Die SO₂- und Gesamtkohlenstoffemissionen von Zementdrehofenanlagen hängen aber nicht von der Art der eingesetzten Brennstoffe ab. So führen die organischen Bestandteile in den Rohmaterialien der Zementindustrie praktisch in allen Fällen zu Gesamtkohlenstoffemissionen, die oberhalb des vorgeschlagenen Grenzwertes von 10 mg/m³ liegen. Auch der SO₂-Grenzwert von 50 mg/m³ wird auf Grund der Schwefelgehalte der Rohmaterialien nur in wenigen Ausnahmefällen einzuhalten sein. Die vorgesehene Regelung ist daher verfahrenstechnisch nicht begründbar und würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die weder wirtschafts- noch umweltpolitisch zielführend sind.

Auch in Satz 6 wird den Rohmaterial bedingten Ausnahmen keine Rechnung getragen. Zudem würde die in Satz 6 vorgesehene Mischungsrechnung für Stickoxide und Staub ab einer Substitutionsrate von 50 % der Feuerungswärmeleistung im Vergleich zu den europäischen Vorgaben zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Sowohl die Staub- als auch die NO_x-Emissionen hängen nicht von der Art des eingesetzten Abfalls ab. Außerdem sind gemäß der unlängst novellierten TA Luft im Vergleich zur Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen für die deutschen Zementdrehofenanlagen ohnehin strengere Grenzwerte für diese beiden Parameter vorgesehen. Daher ist die vorgesehene Mischungsrechnung abzulehnen. Vielmehr sind feste Grenzwerte für Staub (20 mg/m³) und für NO_x (500 mg/m³) vorzugeben. Eine solche Regelung wäre auch für den Verwaltungsvollzug deutlich praktikabler.

* Hilfsempfehlungen siehe Ziffern 56 und 57

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Durch die Sätze 4 bis 6 in § 5 soll eine schrittweise Gleichbehandlung von Anlagen zum Brennen von Zementklinker, Zementen und Kalkstein mit Monoverbrennungsanlagen erreicht werden, um eine Privilegierung eines einzelnen Mitverbrennungsverfahrens zulasten anderer Verfahren zu vermeiden.

Der Argumentation der Empfehlung bezüglich der Notwendigkeit für rohmaterialbedingte Ausnahmen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen obigen Anlagen in Europa zu vermeiden, kann grundsätzlich gefolgt werden. Der hier gewählte Lösungsansatz zur Klärung der rohmaterialbedingten Ausnahmen geht aber in seiner Konsequenz wesentlich über das formulierte Ziel hinaus. So führt die angestrebte Privilegierung von Anlagen zum Brennen von Zementklinker, Zementen und Kalkstein zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb Deutschlands zwischen Mono- und Mitverbrennern. Die 17. BImSchV würde sich nicht mehr am anlagenspezifischen "Stand der Technik" zur Luftreinhaltung orientieren, sondern als abfallwirtschaftspolitischer Lenkungsmechanismus zu Gunsten einer Zielgruppe genutzt. Investitionen der Kommunen in eine dauerhaft sichere, flächendeckende thermische Abfallbehandlung auf hohem ökologischen Niveau würden gefährdet. Dies würde zu weiteren finanziellen Belastungen der Bürger führen.

Weiterhin würde die durch die Empfehlung bezweckte Regelung dazu führen, dass man z.B. bei einem hohen Anteil an Abfällen in der Feuerung unnötiger Weise hinter die erreichten Ziele der geltenden 17. BImSchV zurückfallen würde.

U 34. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 4, 5 und 6 der 17. BImSchV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 33

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g ist § 5 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 ist die Angabe "50 vom Hundert" durch die Angabe "60 vom Hundert" zu ersetzen.

- b) Satz 5 ist zu streichen.
- c) In Satz 6 ist die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 4" und die Angabe "50 vom Hundert" durch die Angabe "60 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Die Unterscheidung der Bereiche "bis 50 % Abfalleinsatz", "zwischen 50 % und 60 % Abfalleinsatz" und "über 60 % Abfalleinsatz" ist in Anbetracht der entstehenden Emissionen an Staub und Stickoxiden für die Festlegung in Genehmigungsbescheiden zu aufwändig. Der Vorschlag verfolgt das Ziel, die drei Bereiche zu Gunsten von zwei Bereichen (bis/über 60 % Abfalleinsatz) zu verringern.

- U 35. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 4 und 5 der 17. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 33 In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g ist § 5 Abs. 3 Satz 4 und 5 wie folgt zu fassen: *
- "Werden in einer Anlage nach Satz 3 mehr als 50 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, so gelten die in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte
- [...] U 36. [sowie die Ausnahmeregelungen in Anhang II Nr. II. 1 entsprechend].
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 33 Beträgt der Anteil der Mitverbrennungsstoffe bis zu 60 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung und ist sichergestellt, dass der untere Heizwert von 10 vom Hundert des brennbaren Abfalls mindestens 20 Megajoule je Kilogramm beträgt, gelten die Regelungen der Nummer II.1 des Anhangs II."

* Wird bei Annahme mit Ziffer 34 redaktionell angepasst (in Satz 4 ist "50" durch "60" zu ersetzen; Satz 5 entfällt; Sätze 4 und 5 der Begründung entfallen.).

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf Satz 3 entfällt die die Lesbarkeit erschwerende Wiederholung der langen Anlagenbeschreibung. Die Bezugnahme auf die Ausnahmeregelungen der Nummer II.1 von Anhangs II wurde vereinfacht. Denn die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände ist nicht nötig; die Nummer enthält nur diese Ausnahmeregelungen. Die Regelung der Mitverbrennung zwischen 50 % und 60 % wurde sprachlich gestrafft. Da nicht nur die Emissionsgrenzwerte des Anhangs II, sondern auch die Ausnahmeregelungen in Bezug genommen sein sollen, wird auf die ganze Regelung in Nummer II.1 des Anhangs abgestellt. Die Formulierung stellt insgesamt sicher, dass die rohstoffbedingten Ausnahmen der Nummer II.1 des Anhangs II bei Abfalleinsatz über 50/ 60 % gelten.

zum Klammertext in Ziffer 36:

Die Kohlenmonoxid und Gesamt-C-Emissionen von Zementwerken sind im Wesentlichen rohmaterialbedingt. Minderungsmaßnahmen, mit denen die entsprechenden Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 eingehalten werden können, sind nicht bekannt. In einigen Zementwerken werden die rohmehlbedingten SO₂-Emissionen (bei erhöhten pyritischen Anteilen im Rohmehl) durch die Zugabe von Kalkhydrat in den Verdampfungskühler gemindert. Mit dieser Maßnahme kann jedoch nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 für Schwefeldioxide auch eingehalten werden können.

Auch Quecksilber kann zu einem überwiegenden Teil durch die Rohmaterialien in den Produktionsprozess eingetragen werden.

Die benannten Emissionen hängen nicht von der Art der eingesetzten Brennstoffe ab. Deshalb sollen die Behörden auf Antrag des Betreibers entsprechende Ausnahmen zulassen können, sofern diese auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind.

Das Fehlen der entsprechenden rohmaterialbedingten Regelungen würde den Abfalleinsatz in deutschen Zementwerken im Gegensatz sowohl zum bisherigen nationalen Recht als auch zur Richtlinie 2000/76/EG auf einen festen Wert beschränken.

- U 37. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 6 der 17. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 33
- In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g ist § 5 Abs. 3 Satz 6 durch folgende Sätze zu ersetzen: *
- "Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie für Gesamtstaub soll die zuständige Behörde anstelle der Anforderungen nach Satz 4 und 5 auf Antrag des Betreibers einen anteilig berechneten Emissionsgrenzwert (Mischgrenzwert) festlegen. Der Rechnung sind zu Grunde zu legen der jeweilige Emissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 1 und der jeweilige Emissionsgrenzwert nach Anhang II Nr. II.1. Als Emissionsgrenzwert ergibt sich dann der für den Anteil von 50 bis 100 vom Hundert aus der Berechnungsformel in Anhang II zu errechnende Wert."

Begründung:

Der Regelungsgegenstand wird an den Satzanfang gestellt und damit die Vorschrift auf ihren Kern zentriert. Die Alternativität wird durch die Bezugnahme auf Sätze 5 und 6 und das Wort "anstelle" ausgedrückt und so auch das Missverständnis vermieden, die beiden Regeln stünden kumulativ zur Verfügung. Die Verbalisierung des Berechnungsvorgangs ist gestrafft und auf den jeweiligen konkreten Wert präzisiert.

- U 38. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 7 und 8 der 17. BImSchV)
- In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g sind in § 5 Abs. 3 die Sätze 7 und 8 wie folgt zu fassen:
- "Wird in Anlagen nach Satz 3 mehr als 40 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus besonders überwachungsbedürftigen Abfällen einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs

* Wird bei Annahme mit Ziffer 34 redaktionell angepasst (in Satz 6 entfällt "und 5"; in Satz 8 - neu - ist "50" durch "60" zu ersetzen; Satz 2 der Begründung entfällt).

erzeugt, gelten die Grenzwerte nach § 5 Abs. 1. Zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach Satz 7 gehören nicht die flüssigen brennbaren Abfälle und nicht die Stoffe nach § 1 Abs. 1, wenn deren Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Abfalls mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt,

- [...] 39. [oder wenn]^{*}
 U auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als
 Wi bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können."

Begründung:

Der Regelungsgegenstand wird auch hier an den Satzanfang gestellt und damit die Vorschrift auf ihren Kern zentriert.

Zum Klammertext in Ziffer 39:

- U Satz 8 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 2000/76/EG. Die dort unter Buchstaben a und b geregelten Ausnahmen gelten unabhängig voneinander. Zur entsprechenden Übernahme dieser Regelung wurde im letzten Teilsatz das Wort "soweit" durch den Begriff "oder wenn" ersetzt.

Der Einsatz von heizwertreichen Brennstoffen als Ersatz von Heizöl EL ist unter ökologischen Gesichtspunkten dann sinnvoll, wenn dadurch keine höheren Emissionen entstehen, als wenn fossile Brennstoffe eingesetzt würden. Die Änderung macht diesen sinnvollen Einsatz von flüssigen brennbaren Abfällen leichter. Die Änderung dient damit der Ressourcenschonung und steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/76/EG.

- Wi Die vorgesehene Formulierung von § 5 Abs. 3 Satz 8 würde dazu führen, dass zukünftig der Einsatz von Altölen auf den Anteil der einzusetzenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle anzurechnen wäre. Eine solche Regelung steht im Widerspruch sowohl zur bisherigen nationalen Regelung als auch zu den Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen.

* Bei Ablehnung des Klammertexts im Plenum ist stattdessen das Wort "soweit" aus dem Verordnungstext einzusetzen.

U 40. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 5 Abs. 3 Satz 10 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe g ist § 5 Abs. 3 Satz 10 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat die Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen."

Begründung:

Die Vorschrift wurde gestrafft. Eine Bezugnahme auf die im bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 10 genannten Vorschriften ist nicht nötig. Wird ein Grenzwert festgelegt, hat dies gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen und dazu zählen auch in Betracht kommende Ausnahmeregelungen.

U 41. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe h (§ 5 Abs. 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe h ist § 5 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Werden gemischte Siedlungsabfälle mitverbrannt, gelten die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 bis 9, wenn die gemischten Siedlungsabfälle im erforderlichen Umfang dafür aufbereitet sind; für die Mitverbrennung von unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen gelten die Anforderungen nach Absatz 1. Eine Aufbereitung im erforderlichen Umfang liegt vor, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die eine deutliche Reduzierung einer Belastung mit anorganischen Schadstoffen insbesondere mit Schwermetallen bezwecken. Trocknen, Pressen oder Mischen zählt dazu in der Regel nicht."

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "keine unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfälle" durch die Wörter "nur im Sinn von § 5 Abs. 4 aufbereitete gemischte Siedlungsabfälle" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 2 Nr. 9 zu streichen.

Begründung:

Die Definition "Unaufbereitete gemischte Siedlungsabfälle" wird in die dazu eine Regelung enthaltenden beiden Bestimmungen integriert und so verhindert, dass diese Regelungen widersprüchlich und damit nichtig werden. Denn anderenfalls enthielten § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 eine Bestimmung für den Einsatz unaufbereiteter gemischter Siedlungsabfälle in Mitverbrennungsanlagen, obwohl die Definition in § 2 Nr. 9 davon ausgeht, dass diese Stoffe gerade dafür mangels entsprechender Vorbehandlung nicht in Betracht kommen.

U 42. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Satz 2 das Wort "heranzuziehen" durch die Wörter "zu berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "heranzuziehen" erscheint zu unverbindlich.

U 43. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 6 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt wird auf der Grundlage von Immissionswerten der TA Luft 2002 geprüft. Die Schornsteinhöhenberechnung ist nur ein Teil dieser Prüfung. Der Satz kann daher entfallen.

U 44. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "und Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3" durch die Wörter "und insoweit Ausnahmen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis auf Absatz 2 und 3 (und Verknüpfung) ist irreführend, da Absatz 2 und 3 nur die kontinuierliche Erfassung der NO_x-, Hg- und HF-Konzentrationen betrifft. Außerdem wird der Absatz 6 nicht berücksichtigt, so dass mit der bestehenden Formulierung ausgeschlossen wäre, was nach Absatz 6 möglich sein soll (kontinuierliche Messung von z.B. Gesamt-C und Staub).

Wi 45. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "mit 10 vom Hundert" durch die Wörter "durch Berechnung" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "einmal jährlich durch den Betreiber" durch die Wörter "jeweils bei der Kalibrierung" zu ersetzen.

Begründung:

§ 11 Abs. 2 sieht vor, dass auf die kontinuierliche Bestimmung von Stickstoffdioxid verzichtet werden kann, wenn durch Einzelmessungen der Nachweis erbracht wird, dass der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt. Diese Voraussetzung ist auf Grund der hohen Prozesstemperaturen bei Zementdrehofenanlagen regelmäßig erfüllt. Im Gegensatz zum bisherigen nationalen Recht ist nun vorgesehen, den Anteil des Stickstoffdioxides an den NO_x-Emissionen grundsätzlich mit 10 von Hundert zu berechnen. Weiterhin soll das Vorliegen dieser Voraussetzung einmal jährlich vom Betreiber durch Messung nachgewiesen werden.

Dies würde sowohl im Vergleich zum bisherigen nationalen Recht als auch zur Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen zu nicht gerechtfertigten Verschärfungen führen.

Wi 46. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 3 - neu - und 4 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 2 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Rauchgasentschwefelungsanlagen in Folge des Sättigungszustandes des Rauchgases und der konstanten Rauchgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Rauchgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung ist zusammen mit den nach § 10 Abs. 3 stattfindenden Kalibrierungen vom Betreiber nachzuweisen."

Begründung:

Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) mit einer Nasswäsche arbeiten aus verfahrenstechnischen Gründen bei konstanter Rauchgastemperatur und mit gesättigtem Rauchgas. Damit stellt sich zwangsläufig ein fester Feuchtegehalt in dem die REA verlassenden Rauchgas ein.

Eine kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes im Rauchgas nach nassen Rauchgasentschwefelungsanlagen ist daher nicht erforderlich. Er wird durch die technologische Auslegung der REA bestimmt und ist durch den Anlagenbetrieb nicht beeinflussbar. Die Bestimmung des Feuchtegehalts kann im Rahmen der regelmäßigen Kalibrierungsmessungen mit vergleichbarer Genauigkeit erfolgen. Diese erfolgen gemäß § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV nach einer wesentlichen Änderung der Anlage bzw. alle drei Jahre. Der Änderungsvorschlag schließt häufigere Messungen auf behördliche Anordnung im Einzelfall nicht aus.

Eine kontinuierliche Messung zu verlangen, würde die betroffenen Anlagen mit technisch unsinnigem Aufwand belasten (einmalige Kapitalkosten ca. 10.000 Euro pro Dampferzeuger und mehrere tausend Euro Betriebskosten pro Jahr) und wäre damit unverhältnismäßig. Dazu käme der bürokratische Aufwand, die ständig gleichen Messergebnisse an die zuständigen Behörden zu übermitteln, die diese daher auch nicht weiter nachprüfen würden.

Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b und Absatz 5 der EU-Verbrennungsrichtlinie stehen einer solchen Erleichterung für eine Einzelkomponente (hier: Feuchtegehalt des Rauchgases), die nur unter den genannten engen Voraussetzungen gewährt wird, nicht entgegen. Die Anforderungen der EU-Richtlinie an die Genauigkeit der Emissionsdatenermittlung sind in vollem Umfang erfüllt.

Denn in der Praxis würde ein Feuchtemessgerät immer denselben Wert anzeigen. Die von der Richtlinie geforderte Überwachung des Parameters Feuchtegehalt ist damit mit der geforderten Genauigkeit gewährleistet.

U 47. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 11 Abs. 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 6 der zweite Halbsatz nach dem Wort "zulassen," wie folgt zu fassen:

"wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte"

Begründung:

Es wird präzisiert, dass keine unerfüllbare Beweislast des Betreibers geschaffen wird. Im Regelfall reicht es aus, wenn unter realistischer Betrachtungsweise ausgeschlossen ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte. Einen Beweis auf "unter keinen Umständen" vermag wohl niemand zu führen.

U 48. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b1 - neu - (§ 13 Abs. 2a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Im Fall einer wesentlichen Änderung sind die Messungen gemäß der Absätze 1 und 2 nicht erforderlich, wenn der Betreiber einer bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gegenüber der zuständigen Behörde belegt, dass die durchgeführten Maßnahmen keine oder offensichtlich geringe Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen und auf die Emissionen haben." "

Begründung:

Es gibt Fälle, bei denen Verbrennungsanlagen, z.B. durch den Betrieb eines Fernwärmenetzes oder von Dampf-Gas-Wärmetauschern, wesentlich geändert wurden. Sowohl nach der bisherigen wie auch nach der vorgesehenen zukünftigen Formulierung müssten somit bei diesen Änderungen messtechnische Überprüfungen der Verbrennungsbedingungen und/oder der Emissionen durchgeführt werden, obwohl die durchgeführten Änderungen keinerlei Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen haben.

U 49. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Altanlagen gelten bis zum 27. Dezember 2005 die Anforderungen dieser Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 50. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe f - neu - (§ 17 Abs. 4 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 ist der Nummer 17 folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In Betrieb befindliche Anlagen, deren Hauptzweck in der Energiebereitstellung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht, für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt worden ist und die die Mitverbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 spätestens am 28. Dezember 2004 aufnehmen, gelten als Altanlagen." '

Begründung:

Durch die Änderung wird die Übergangsregelung des Artikels 20 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2000/76/EG in das nationale Recht übernommen. Sie ist zur Umsetzung der EU-Verbrennungsrichtlinie erforderlich.

Wi 51. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ - neu - (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) In Nummer 1 wird das Komma gestrichen und folgender Halbsatz eingefügt:

"oder der Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt entgegenstehen," "

Begründung:

Der Stand der Technik wurde in den einschlägigen Umweltschutzvorschriften dahingehend ergänzt, dass eine isolierte Betrachtung gegenüber der integrativen Betrachtungsweise zurückzustehen hat. Die Forderung, die Auswirkungen von Maßnahmen der Verordnung auf die Umwelt insgesamt zu beurteilen, hilft negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Der zuständigen Behörde wird somit ein Instrument in die Hand gegeben, um Überschneidungen z.B. mit Forderungen aus dem Klimaschutz zu begegnen.

U 52. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 20 Abs. 2 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 20 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Einsatz besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in einer Anlage, die nur für den Einsatz nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genehmigt ist, ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes als eine wesentliche Änderung der Anlage einzustufen." '

Begründung:

Genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG sind Errichtung und Betrieb einer Anlage, nicht Planungsabsichten. Diese Grundkonzeption des Gesetzes kann nicht im Verordnungsweg umgestaltet werden. Der Verordnungsgeber ist im Übrigen nicht ermächtigt, auch nicht nach § 7 Abs. 4 BImSchG, den Genehmigungstatbestand der wesentlichen Änderung auf Sachverhalte auszudehnen, die das Gesetz nicht erfasst. Dies wäre keine "Anforderung" i.S.d. zitierten Ermächtigung. Unschädlich ist dagegen eine Bestimmung, die den Wechsel der o.g. Einsatzstoffe deklaratorisch und nach Maßgabe von § 16 BImSchG als wesentliche Änderung einstuft.

U 53. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20a der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 20a die Wörter "Unter Beachtung" durch die Wörter "Nach Maßgabe" zu ersetzen.

Begründung:

§ 20 Abs. 3 BImSchG ist nicht nur Leitgedanke, sondern auch Grenze für eine Untersagung des Anlagenbetriebs wegen persönlicher Eigenschaften des Anlagenbetreibers. Für die Umsetzung des EG-Rechts ist dies auch genügend; denn eine Person ist danach unzuverlässig, wenn sie nicht die Gewähr bietet, dass sie die Anlage künftig entsprechend den Vorschriften des BImSchG betreiben wird. Es ist unschädlich, dies deklaratorisch klarzustellen.

Wi 54. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.1.3 der 17. BImSchV)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 55

In Artikel 1 Nr. 23 ist Anhang II Nr. II.1.3 wie folgt zu fassen:

"II.1.3 Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid können von der zuständigen Behörde festgelegt werden."

Begründung:

Anhang II Nr. II.1.3 sieht vor, dass für Zementdrehofenanlagen ein Emissionsgrenzwert von Kohlenmonoxid von 50 mg/m³ (Tagesmittelwert) festzulegen ist. Nur in begründetem Einzelfall soll die zuständige Behörde von diesem festgelegten Emissionsgrenzwert abweichen. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung sowohl der europäischen als auch der bisherigen nationalen Regelungen dar. Es ist hinlänglich bekannt und akzeptiert, dass die CO-Emissionen von Zementdrehofenanlagen nicht von der Art des eingesetzten Brennstoffes abhängen, sondern vielmehr rohmaterialbedingt sind. Der vorgesehene Grenzwert wird nur in wenigen Ausnahmefällen einzuhalten sein. In der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ist daher lediglich die Möglichkeit der Festlegung eines CO-Grenzwertes durch die zuständigen Behörden vorgesehen. Im Übrigen kann auch im bisherigen nationalen Vollzug in Übereinstimmung mit dem LAI auf die Festsetzung von CO-Grenzwerten für Zementdrehofenanlagen verzichtet werden.

U 55. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.1.3 Satz 2 der 17. BImSchV)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 54

In Artikel 1 Nr. 23 ist Anhang II Nr. II.1.3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers von dem in § 5 Abs. 1 für Kohlenmonoxid festgelegten Emissionsgrenzwert abweichen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen oder sonstigen Stoffen nach § 1 Abs. 1 zusätzliche Emissionen an Kohlenmonoxid entstehen."

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte analog zu den Ausnahmetatbeständen nach Anhang II Nr. II.1.1 und II.1.2 auf dahingehenden Antrag des Betreibers Anwendung finden.

Kohlenmonoxid im Abgas von Zementwerke wird in der Hauptsache durch die eingesetzten Rohstoffe eingetragen.

Trotz optimierter Verbrennungsbedingungen in den Feuerungseinheiten von Zementöfen sind rohstoff- und prozessbedingt erhöhte Emissionen an Kohlenmonoxid nicht auszuschließen. Die für den Klinkerprozess benötigten Rohstoffe enthalten lagerstättenabhängig mehr oder weniger organische Verbindungen. Beim Trocknen der Rohstoffe im Zyklonvorwärmer sind diese Verbindungen unter den dort vorherrschenden Temperaturbedingungen Teiloxydationsvorgängen ausgesetzt, in deren Folge es u.a. zum Entstehen von Kohlenmonoxid kommen kann. Dieses Kohlenmonoxid wird dann als Emission im Abgas wirksam.

Aus diesen Gründen wird der für die Ausnahme geltende begründete Einzelfall mit der vorgeschlagenen Änderung konkret benannt.

Die Voraussetzung für die Ausnahmemöglichkeit wird ansonsten analog der Formulierung der Ausnahmeregelungen in Anhang II Nr. II.1.1 und II.1.2 gefasst.

Wi 56. Hilfsempfehlung zu Ziffer 33

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 33

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.1.4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Anhang II Nr. II.1.4 wie folgt zu fassen:

"II.1.4. Festlegung der Grenzwerte für NO_x

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 57

Abweichend von der in § 5 Abs. 3 Satz 6 geregelten Festlegung eines Mischgrenzwertes für NO_x kann bis zum 1. Januar 2010 von den zuständigen Behörden für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 500 mg/m³ zugelassen werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschoöpfen."

Begründung:

Die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m³ für Stickoxiden ist bei Zementwerken und Kalköfen in Praxisversuchen bisher nur in wenigen, speziell ausgesuchten Beispielanlagen erfolgversprechend verlaufen. Auf Grund der unterschiedlichen eingesetzten Techniken und der verschiedenen eingesetzten Brennstoffe stößt die Übertragung dieser Erkenntnisse auf andere Anlagen im Einzelfall auf technische Schwierigkeiten und kann unverhältnismäßig sein. Inwieweit Werte unterhalb von 500 mg/m³ erreicht werden können, ist von weiteren großtechnischen Betriebserfahrungen abhängig. In diesen Fällen würde damit eine Ausnahmeregelung nach § 19 erforderlich.

Im Zuge der Erleichterung des Verwaltungsvollzugs ist es sinnvoll, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu schaffen, den Stickoxid-Grenzwert auf bis zu 500 mg/m³ festzulegen.

Die Regelung trägt zur Verwaltungsvereinfachung und zu höherer Transparenz bei und den Betreibern bleibt die erforderliche Zeit, um die Entstickung in verhältnismäßigem Umfang voranzutreiben.

Aus diesen Gründen wird eine spezielle Übergangsregelung vorgeschlagen.

Wi 57. Hilfsempfehlung zu Ziffern 33 und 56

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 33
oder 56

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.1.4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Anhang II Nr. II.1.4 wie folgt zu fassen:

"II.1.4. Festlegung der Grenzwerte für NO_x

Abweichend von der in § 5 Abs. 3 Satz 6 geregelten Festlegung eines Mischgrenzwertes für NO_x kann bis zum 30. Oktober 2007 von den zuständigen Behörden für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 500 mg/m³ zugelassen werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen."

Begründung:

Die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m³ für Stickoxiden ist bei Zementwerken und Kalköfen in Praxisversuchen bisher nur in wenigen, speziell ausgesuchten Beispielanlagen erfolgversprechend verlaufen. Auf Grund der unterschiedlichen eingesetzten Techniken und der verschiedenen eingesetzten Brennstoffe stößt die Übertragung dieser Erkenntnisse auf andere Anlagen im Einzelfall auf technische Schwierigkeiten und kann unverhältnismäßig sein. In diesen Fällen würde damit eine Ausnahmeregelung nach § 19 erforderlich.

Im Zuge der Erleichterung des Verwaltungsvollzugs ist es sinnvoll, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu schaffen, den Stickoxid-Grenzwert auf bis zu 500 mg/m³ festzulegen.

Die Regelung trägt zur Verwaltungsvereinfachung und zu höherer Transparenz bei und den Betreibern bleibt die erforderliche Zeit, um die Entstickung in verhältnismäßigem Umfang voranzutreiben.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.1 Satz 2 - neu - und 3 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in Anhang II Nr. II.2.1 folgende Sätze anzufügen:

- Wi 58. "Bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung $> 100 \text{ MW}_{\text{th}}$ gilt ein Emissionswert für CO von 250 mg/m^3 .
- Wi 59. Für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von > 100 bis $300 \text{ MW}_{\text{th}}$ gilt bis zum 1. Januar 2008 ein Emissionswert für NO_x von 300 mg/m^3 , danach ein Emissionswert von 275 mg/m^3 ."

Begründung:

Zu Satz 2 - neu -:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sehen - im Gegensatz zur Verordnung - keine Verschärfung der Anforderungen an Altanlagen vor. Die in der Verordnung vorgesehene uneingeschränkte Anwendung der verschärften Anforderungen sowohl auf Neu- als auch auf Altanlagen wirkt sich für letztere teilweise unverhältnismäßig aus. Für die im Vorschlag bezeichnete Gruppe von Anlagen sind noch in jüngster Vergangenheit Nachrüstungsmaßnahmen durchgeführt worden, die sich am CO-Grenzwert von 250 mg/m^3 der 13. BImSchV orientiert haben.

zu Satz 3 - neu -:

Bei Einhaltung dieses Grenzwertes kann nicht gleichzeitig ein NO_x -Grenzwert von 200 mg/m^3 erreicht werden. Eine darüber hinausgehende Reduzierung, wie in der Verordnung vorgesehen, wäre bei verschiedenen Anlagen aus Platzgründen nicht realisierbar. Ferner wäre die vorgesehene Verschärfung der Anforderung wirtschaftlich unverhältnismäßig.

U 60. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.2 Überschrift und Fußnote der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind im Anhang II Nr. II.2.2 in der Überschrift und in der Fußnote jeweils das Wort "Biomasse" durch das Wort "Biobrennstoff" sowie in der Tabelle die Wörter "sonstige Biomasse" durch die Wörter "sonstiger Biobrennstoff" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung der Definitionen in den Entwürfen der 13. und 17. BImSchV.

U 61. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II. 2.2 Tabelle Spalte "Emissionsparameter" Zeile "Kohlenmonoxid" der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.2. in der Tabelle Spalte "Emissionsparameter" Zeile "Kohlenmonoxid" im Feld "naturbelassenes Holz" folgende Angabe hinzuzufügen:

"Holzabfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 4"

Begründung:

Es wird hiermit die Verknüpfung zu den Definitionen in Nummer 8.2 der 4. BImSchV und damit zu den Anforderungen der TA Luft 2002 hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass diese Einsatzstoffe in der vorgelegten Verordnung nicht unter die sonstige Biomasse zu subsumieren sind und entsprechende Anlagen damit schwächeren Anforderungen an die Emissionsbegrenzung unterworfen werden. Ferner wird damit gleichzeitig die Kongruenz bezüglich der Anforderungen der TA Luft 2002 gewahrt.

Wi 62. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.5 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für Altanlagen ist ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 20 mg/m³ zulässig."

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung enthält für Mitverbrennungsanlagen bzgl. der Emission von Gesamtstaub Anforderungen an Altanlagen, die noch über die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an Neuanlagen hinausgehen. Nur bis zum 1. Januar 2010 soll für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 20 mg/m³ zugelassen werden können, während die EU-Richtlinie für Neuanlagen Grenzwerte von 30 bis 50 mg/m³ vorsieht. Nach dem 1. Januar 2010 soll der Grenzwert auf 10 mg/m³ halbiert werden. Diese weitere Reduzierung auf 10 mg/m³ ist nicht sachgerecht. Um sie einhalten zu können, müssten aufwändige technische Nachrüstungen vorgenommen werden, die zudem in einer Vielzahl der betroffenen Anlagen aus Platzgründen nicht realisierbar wären. Der hohe Investitionsaufwand wäre unverhältnismäßig und ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Wi 63. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.5 Satz 2 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert auszuweisen."

Begründung:

Mit den vorgeschriebenen Staubbmessverfahren bei der Messung nach der nasen Rauchgasentschwefelung ohne Wiederaufheizung wird ein Teil des Schwefeltrioxids (SO₃) messtechnisch automatisch mit erfasst. Dadurch werden die Staubbmessungen jedoch zum Teil erheblich verfälscht: Bei der im Messverfahren erfolgenden Verdampfung der im Rauchgas enthaltenen Tropfen bildet

das enthaltene SO₃ Verbindungen, die mit dem Staub gemessen werden. Die SO₃-Konzentration wird aber bereits zusammen mit der SO₂-Emission erfasst und dieser zugeordnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Ohne das Herausrechnen des SO₃-Beitrags im Gesamtstaub würde SO₃ also doppelt erfasst.

Wi 64. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.5 Satz 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.5 Satz 4 wie folgt zu ändern :

- a) Nach den Wörtern "angegeben als Fluorwasserstoff" sind die Wörter "und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff" einzufügen.
- b) Nach den Wörtern "ein Tagesmittelwert für Fluorwasserstoff von 10 mg/m³" sind die Wörter "und für Chlorwasserstoff von 50 mg/m³" anzufügen.

Begründung :

Die europäische Abfallverbrennungsrichtlinie (Richtlinie 2000/76/EG) sieht bei Feuerungsanlagen keine festen Grenzwerte für HCl und HF vor. Die 17. BImSchV hingegen gibt feste Emissionsgrenzwerte für beide Parameter vor. Diese Emissionsgrenzwerte gelten prinzipiell für Neu- und bestehende Anlagen. Eine Ausnahme wird nur für den HF-Grenzwert (Tages- und Halbstundenmittel) bei bestehenden Anlagen, die mit regenerativen Wiederaufheizungssystemen, "Regavo", ausgestattet sind, gemacht. Damit wird Adsorptions- und Desorptionseffekten im Wiederaufheizungssystem Rechnung getragen, was auch bei einer Kohlefeuerung zu erhöhten HF-Emissionen führt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Effekte auch erhöhte HCl-Emissionen verursachen.

Wi 65. Hauptempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.6 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für Altanlagen ist ein Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 60 mg/m³ zulässig."

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 66

Begründung:

Der in der 17. BImSchV vorgesehene Wert von 30 mg/m³ (Halbstundenmittel) stellt die Betreiber vor erhebliche Probleme. Hier ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Gesamtheit der Kraftwerke in der Bundesrepublik derzeit nur noch mit zwei bis drei Prozent an der Gesamtjahresfracht an Staub beiträgt. Eine weitere Absenkung der Grenzwerte für Staub kann insofern keinen weiteren sinnvollen Nutzen erbringen. Durch eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung wurde zwischenzeitlich nachgewiesen, dass Kraftwerke keinen relevanten Beitrag im Hinblick auf Feinstäube (Korndurchmesser < 10 µm, Bezeichnung PM 10) leisten. Vielmehr verursachen, den Erkenntnissen zufolge, regelmäßig die mobilen Quellen die Überschreitungen.

Wi 66. Hilfsempfehlung zu Ziffer 65

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 65

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.6 Satz 3 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist im Anhang II Nr. II.2.6 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Abweichend von dem genannten Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gilt für Altanlagen bis 300 MW_{th} ein Emissionswert von 60 mg/m³."

Begründung:

Die Forderung für Feuerungsanlagen, in denen Abfälle mitverbrannt werden und die eine Feuerungswärmeleistung von unter 300 MW_{th} haben, einen Halbstundenmittel-Staubgrenzwert von 30 mg/m³ festzusetzen, ist auf Grund der Anlagentechnik und der Emissionsfrachten dieser Anlagen unverhältnismäßig.

Wi 67. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.6 Satz 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.6 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "angegeben als Fluorwasserstoff" sind die Wörter "und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff" einzufügen.

- b) Nach den Wörtern "für Fluorwasserstoff von 15 mg/m³" sind die Wörter "und für Chlorwasserstoff von 75 mg/m³" anzufügen.

Begründung:

Die europäische Abfallverbrennungsrichtlinie (Richtlinie 2000/76/EG) sieht bei Feuerungsanlagen keine festen Grenzwerte für HCl und HF vor. Die 17. BImSchV hingegen gibt feste Emissionsgrenzwerte für beide Parameter vor. Diese Emissionsgrenzwerte gelten prinzipiell für Neu- und bestehende Anlagen. Eine Ausnahme wird nur für den HF-Grenzwert (Tages- und Halbstundenmittel) bei bestehenden Anlagen, die mit regenerativen Wiederaufheizungssystemen, "Regavo", ausgestattet sind, gemacht. Damit wird Adsorptions- und Desorptionseffekten im Wiederaufheizungssystem Rechnung getragen, was auch bei einer Kohlefeuerung zu erhöhten HF-Emissionen führt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Effekte auch erhöhte HCl-Emissionen verursachen.

Wi 68. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.3 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind im Anhang II Nr. II.3 Satz 2 die Wörter "oder auf die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes verzichten" anzufügen.

Begründung:

Die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes dient grundsätzlich aus Sicht des Immissionsschutzes dem Schutz gegen eine absichtliche Verdünnung des Abgases mit Sauerstoff, um so Grenzwerte nicht zu überschreiten. Bei metallurgischen Anlagen von Hüttenwerken ist es aber sachgerecht, diese Festlegung nicht nur modifizieren zu können, sondern ganz darauf zu verzichten. Da der zu reinigende Abgasstrom aus umwelt- und verfahrenstechnischen Gründen bei diesen Anlagen nicht nur das eigentliche Ofenabgas, sondern auch schadstoffhaltige Nebenluft aus der Erfassung diffuser Quellen enthält, ergeben sich systembedingt einerseits hohe, andererseits auch stark schwankende Sauerstoffgehalte im Abgas, sowohl im Input als auch im Output der Abgasreinigungsanlage.

Wenn diese Emission nun auf schwankende Sauerstoffgehalte bezogen wird, ergibt sich eine Streubreite von Emissionswerten, die eine Einhaltung des Grenzwertes gefährdet und realitätsfremd ist. Aus diesem Grund ist in solchen Fällen die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes nicht sinnvoll und in der metallurgischen Praxis auch nicht üblich.

Praktische Konsequenz wäre z.B., dass der Einsatz von Rückstandsölen und anderen Sekundärbrennstoffen als Brennstoffersatz in Hüttenwerken oft nicht mehr möglich wäre, was weder industrie- noch umweltpolitisch wünschenswert ist.

U
Wi 69. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II 3.1 Überschrift der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.3.1 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"II.3.1 Feste Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte in mg/m³)"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Wi 70. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.3.1 nach der Tabelle der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist dem Anhang II Nr. II.3.1 nach der Tabelle folgender Satz anzufügen:

- "Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Betreibers als Ausnahme für
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, einen Tagesmittelwert von bis zu 50 mg/m³ genehmigen, wenn eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von 10 mg/m³ Gesamtkohlenstoff prozessbedingt möglich ist,
 - für Quecksilber und seine Verbindungen einen Tagesmittelwert von bis zu 0,05 mg/m³ genehmigen, wenn eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von 0,03 mg/m³ auf den Quecksilbergehalt der Rohstoffe zurückzuführen ist."

Begründung:

In Anhang II Nr. II.1 sind Ausnahmemöglichkeiten für die Zementindustrie von den Grenzwerten für Quecksilber und Gesamtkohlenstoff vorgesehen, sofern die Erhöhung der Grenzwerte auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich ist und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 zusätzliche Emissionen an Gesamtkohlenstoff und Quecksilber entstehen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte auch für Anlagen nach Anhang II Nr. II.3 getroffen werden.

U 71. Zu Artikel 3 (Nummer 8.13 der 4. BImSchV)

In Artikel 3 ist vor den zweiten Absatz die Bezeichnung "1." einzufügen und folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. Nummer 8.13 des Anhangs ist wie folgt zu fassen:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

Begründung:

Nach der UVP-Richtlinie (und Wortlaut UVPG) bedürfen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen oberhalb der dort genannten Grenzen im Rahmen der Genehmigung einer allgemeinen Vorprüfung. Die dortigen Anforderungen werden durch wortgleiche Übernahme des UVPG-Textes in Spalte 1 erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Abfallrahmen-Richtlinie - danach bedürfen alle Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (auch Schlämmen) einer Genehmigung, wobei die zeitweilige Lagerung am Entstehungsort ausgenommen bleibt - wird die Genehmigungsbedürftigkeit für die jetzt aus Spalte 1 ausgenommenen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ergänzend in Spalte 2 aufgenommen. In Übereinstimmung mit der Abfallrahmen-Richtlinie wird dabei die zeitweilige Lagerung am Entstehungsort von der Genehmigung freigestellt. Dadurch wird auch klargestellt, dass die zeitweilige Lagerung von Klärschlämmen in Abwasserbehandlungsanlagen (dem Ort der Entstehung) bis zum Einsammeln nicht nach den Vorschriften des BImSchG zu genehmigen ist.

B

72. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.